

II. Jugendordnung

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Juniorenfußball in Bayern

- (1) Die Fußballspiele der Junioren im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund und Süddeutschen Fußball-Verband e.V. für den Jugendbereich erlassenen Ordnungen und Rahmen-Richtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Juniorenspielbetriebes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Aspekte.
- (3) Sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, vor allem der Spielordnung.

§ 2 Jugendorgane

- (1) Die Jugendorgane sind:
 1. der Verbands-Jugendausschuss
 2. der Bezirks-Jugendausschuss
 3. der Kreis-Jugendausschuss
 4. das Jugend-Sportgericht

§ 3 Verbands-Jugendausschuss

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 der Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.
- (2) Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugend-Ausschusses

Für den Bereich der Junioren sind dem Verbands-Jugendausschuss gemäß § 28 der Satzung, folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Hierzu können Richtlinien erlassen werden.

- (2) Betreuung und Förderung der Fußballjugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (3) Förderung des Fußballs in den Schulen.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Genehmigung von Junioren-Auswahlspielen.
- (6) Erteilung von Sonderspielrechten für Jugendliche unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (7) Zusammenarbeit mit den Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine. Der Verbands-Jugendausschuss kann DFB-Stützpunkte zu BFV-Nachwuchsleistungszentren berufen und auch wieder abberufen.
- (8) Ansetzung und Durchführung der Lehrgänge zur Förderung der Jugendleiter/ -betreuer und der Junioren.
- (9) Jährliche Aufstellung des dazu erforderlichen Etats.

§ 5 Aufgaben weiterer Jugendorgane

Den weiteren Jugendorganen - Bezirks-Jugendausschuss und Kreis-Jugendausschuss gemäß §§ 34, 35 der Satzung - obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Durchführung des Juniorenspielbetriebes und Betreuung der Junioren in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (2) Durchführung genehmigter Junioren-Auswahlspiele.
- (3) Förderung des Schulfußballs.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Jugendausschuss.
- (6) Beratung der Vereine in jugendspezifischen Angelegenheiten.
- (7) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen sowie die Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Privatspiele.

- (2) Verbandsspiele sind alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele), DFB-Pokalspiele und alle anderen vom Verband angesetzten Spiele. Privatspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden. Für einzelne Wettbewerbe (z.B. Pokal, Hallenmeisterschaften) kann durch den Verband etwas anderes geregelt werden. Passrechtlich wird zwischen Privat- und Verbandsspielrecht unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallenfußballmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend. Gleiches gilt für Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz oder in Spielgruppen ohne Aufstiegsrecht aus zweiten und weiteren unteren Mannschaften.
- (3) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die A-Junioren sowie die B-Junioren in der Bundesliga Süd/Südwest. Diese Ligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt. Die C-Junioren spielen in der Regionalliga Süd und sind spieltechnisch dem Süddeutschen Fußballverband unterstellt.
- (4) Für Hallenspiele und Pokalrunden auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.
- (5) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (6) Bei ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 5 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Umgruppierung erfolgt jeweils in die unterste Spielklasse. Ein Aufstieg ist in diesem Fall nur in die zweitunterste Spielklasse der Spielgruppe bzw. des Kreises möglich. Die Entscheidung hierüber trifft bei:
- Spielgruppen aus 2 Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Jugendausschuss
 - Spielgruppen aus 2 Kreisen im Bezirk der Bezirks-Jugendausschuss
 - Spielgruppen aus 2 Gruppen im Kreis der Kreis-Jugendausschuss

Der Antrag ist über den Meldebogen zu stellen und vom Jugend-Gruppenspielleiter dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Altersklassen

- (1) Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16)

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (U15/U14)

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12)

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10)

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8)

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (U7)

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.

- (2) Ältere A-Junioren sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum 1. August.
- (4) Bei Bedarf können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E und E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.
- (5) C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, können bei den A-Junioren eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon sind ausgenommen Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attestes (ohne Spielerpass) beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes

Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

- (7) In der Altersklasse der B bis C -Junioren sind gemischte Mannschaften von Junioren und Juniorinnen zulässig. Die näheren Voraussetzungen sind im § 7 Abs. 7 der Frauen- und Mädchenordnung geregelt.
- (8) In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vgl. § 7 Abs. 8 FMO).

§ 8 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt bei den

A-Junioren (U19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren (U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren (U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren (U13/U12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren (U11/U10)	2 x 25 Minuten
F-Junioren (U9/U8)	2 x 20 Minuten
G-Junioren (U7)	Turnierform max. 15 Minuten/Spiel

Bei gemischten Altersklassen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.

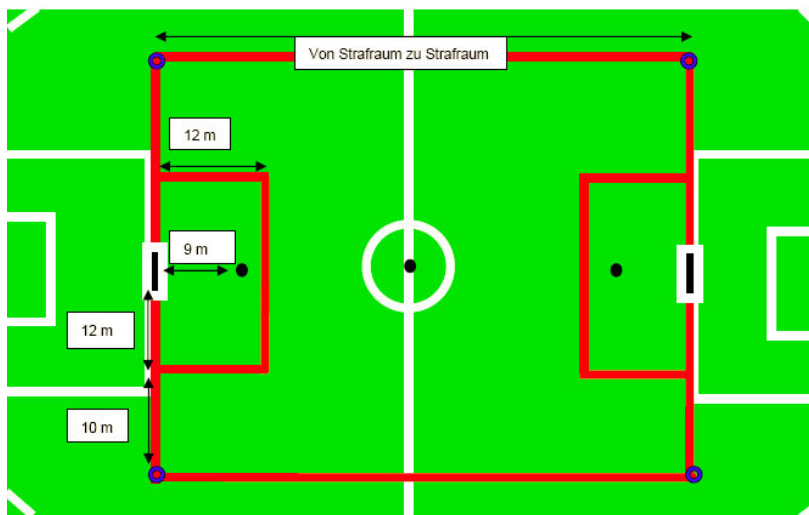
- (2) Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C und D um 2 x 5 Minuten verlängert werden können. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
- (3) Eine Verkürzung der Spieldauer nach Abs. 1 ist nur in Freundschaftsspielen möglich.
- (4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Spiel (Freundschafts- oder Verbandsspiel) eingesetzt werden (§ 6 Absatz 2). Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften.

§ 9 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

- (1) Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen 9 Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

- (2) Die Spiele der E- und F-Junioren werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit 7 Spielern pro Mannschaft durchgeführt. In der Altersklasse der G-Junioren können Mannschaften mit 4 bis 7 Spielern gebildet werden.
- (3) Es können in allen Altersklassen der A-Junioren bis zu den D-Junioren Kleinfeldmannschaften gebildet werden. Diese Kleinfeldmannschaften können nur in Kleinfeldspielrunden ohne Aufstiegsmöglichkeit am Spielbetrieb teilnehmen.
- (4) Zweite Mannschaften können zusätzlich zu einer Großfeldmannschaft der Altersklasse der A- bis D-Junioren am Spielbetrieb im Kleinfeld teilnehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball (A- bis C-Junioren, D- bis F-Junioren und G-Junioren).



Spielfeldanordnung D-Junioren Spieleranzahl 9:9

Von dieser Spielfeldaufteilung kann abgewichen werden, wenn das Spielfeld in Größe und Proportion den oben stehenden Angaben entspricht.

2. Abschnitt: Spielsystem

§ 10 Spielklassen und Spielgruppen

- (1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann im Verbandsgebiet bei den Junioren in folgenden Spielklassen gespielt werden:
 - a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)
 - b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)
 - c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)
 - d) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)

e) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)

f) Junioren-Gruppen (A- bis F-Junioren)

(2) Die Verbandsspiele werden bei den Juniorenklassen A, B und C bis zur Ermittlung des Verbandsmeisters, bei der Juniorenklasse D bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen: Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können.

(3) Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernliga spielt jeweils in einer Gruppe mit 12 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils 12 Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils 12 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

d) Junioren-Kreisliga

Die Kreisliga spielt auf Kreisebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

e) Junioren-Kreisklasse

Wenn erforderlich, können unterhalb der Kreisliga Kreisklassen gebildet werden; die Entscheidung darüber trifft der Bezirks--Jugendausschuss. Die Junioren-Kreisklassen sollen nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

f) Junioren-Gruppen

Die Juniorengruppe soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

§ 11 Feststellung der Meister, Regelung bei Punktgleichheit

(1) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde der A- und B- Junioren-Bayernliga ist Bayerischer Meister.

(2) Die beiden Gruppenmeister der C-Junioren- Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ausgetragen. Sollte an diesem Spiel

eine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft beteiligt sein, so muss zur Ermittlung des bayerischen Aufsteigers zur C-Junioren-Regionalliga ein weiteres Entscheidungsspiel unter den beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd ausgetragen werden; im Übrigen gilt § 15 Spielordnung entsprechend.

- (3) Der Meister der Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister der Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.
- (4) Bei zwei Junioren-Kreisligen gilt für die Meisterermittlung die Regelung der C-Junioren-Bayernliga analog.
- (5) Stehen zwei Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung nach § 15 Spielordnung in einem Entscheidungsspiel durchgeführt, es sei denn, die Vereine erklären sich mit der Durchführung von Hin- und Rückspiel einverstanden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.
- (6) Absatz 5 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.

§ 12 Auf- und Abstieg - Allgemeines

- (1) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht dieser von seinem Recht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein seiner Spielgruppe treten. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.
- (2) Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Spieltag durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.
- (3) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (4) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt in jedem Fall ab.
- (5) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr (ab 01.08.) dreimal auf die Austragung von Verbandsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklasse

eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 40 Absatz 4 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 41 Absatz 1 Spielordnung.

- (6) Die Absteiger oder nach der Beendigung der Spielrunde freiwillig ausscheidende Vereine sind im nächsten Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklasse einzuteilen. Ein Verzicht auf Einteilung in diese Spielklasse ist möglich; in diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Verbandsspiel schriftlich an den zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter zu stellen.
- (7) Zweite Junioren-Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklasse unter der ersten Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen.
- (8) Wird in den Fällen nach Absatz 5 und 6 die Sollzahl nach vollzogenem Auf- und Abstieg um einen Platz unterschritten, verbleibt bei einer Spielgruppe der bestplatzierte Absteiger in der bisherigen Spielklasse bzw. wird bei mehreren Spielgruppen der freie Platz in Entscheidungsspielen gemäß § 11 Absatz 5, Satz 3 unter den bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt. Wird die Sollzahl um zwei oder mehr Plätze in einer Spielklasse unterschritten, spielen die nächsten aufstiegsberechtigten Mannschaften der darunter befindlichen Spielklassen mit den bestplatzierten Absteigern in Entscheidungsspielen gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 die freien Plätze aus. § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (9) Der Verbands-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmeregelungen für eine Umgruppierung in eine höhere Spielklasse treffen. Dafür kann der Verbands-Jugendausschuss eine Kommission einsetzen, die sich aus 2 Vertretern der Bezirke, die nicht diesem Organ angehören, sowie einem Mitglied des Verbands-Jugendausschusses zusammensetzt. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als besonders gelagerter Fall anzusehen. Für eine Umgruppierung auf Kreisebene ist der Bezirks-Jugendausschuss zuständig.

Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15. Mai schriftlich an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

- (10) Meldet ein Verein in der Normalgruppe (Großfeld) weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden.
 - Die Einteilung muss in unterschiedliche Spielgruppen erfolgen.
 - Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter zu stellen. Gleichzeitig muss erklärt werden, welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.
 - Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 19 Absätze 1 – 5 als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

- (11) Konkretisierende und ergänzende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 1. September zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.
- (12) Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:
1. Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
 2. Stehen zwei Mannschaften punktgleich auf einem Tabellenplatz, dem besondere Bedeutung zukommt, so entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen
 3. Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:
 - a. Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
 - b. Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.
 - c. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.
 - d. Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden.

Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.

§ 12 a Auf- und Abstieg - Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen. Konkretisierende und ergänzende Regelungen von diesen Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im "bayernsport" oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bis zum 1. September zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Abs. 3 RVO eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

Buchstabe a) gilt auch für alle anderen Spielklassen, soweit in den Buchstaben b) bis j) nichts anderes bestimmt wird.

a) A- und B-Junioren-Bayernliga

1. Die Meister der A- und B-Junioren Bayernliga steigen in die Bundesliga Süd/Südwest auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung. Verzichtet der Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der beiden nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine aufsteigen, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat.
2. Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
3. Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 12 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Tabellenzweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

b) C-Junioren Bayernliga Süd und Nord

1. Der Sieger des Entscheidungsspieles gemäß § 11 Absatz 2 steigt in die Regionalliga Süd auf. Verzichtet der Sieger, erhält der Verlierer das Aufstiegsrecht. Verzichtet auch dieser, wird ein Entscheidungsspiel um den Aufstieg zwischen den nächsten beiden aufstiegsberechtigten Vereinen der Gruppen Nord und Süd zur Ermittlung des Aufsteigers angesetzt. Verzichten auch diese beiden Vereine, kann kein weiterer Verein mehr das Aufstiegsrecht einfordern (§ 7 Absatz 4 SFV Spielordnung).
2. Aus den beiden C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel 7 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 7 Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

3. Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 24 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.
 4. Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger solange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
 5. Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 24 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 ermittelt.
 6. Die Absteiger aus den C-Junioren-Bayernligen sind im nächsten Spieljahr in die für sie zutreffende Bezirksoberliga einzuteilen.
- c) A- und B-Junioren-Landesliga
1. Aus den beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga, steigt der beste, aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklassen in die Bayernliga auf.
 2. Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel 7 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 7 Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.
Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 24 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.
 3. Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 24 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga ausgespielt.
 4. Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger solange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

d) Junioren-Bezirksoberliga

Aus der Junioren-Bezirksoberliga steigen bis zu vier Mannschaften ab. Die aufstiegsberechtigten Tabellenersten der Junioren- Kreisligen haben Aufstiegsrecht, gegebenenfalls sind Entscheidungsspiele auszutragen. Die festgelegte Sollzahl darf nicht über- oder unterschritten werden.

e) Junioren-Kreisliga

1. Aus der Kreisliga steigen bis zu vier Mannschaften ab.
2. Bei zwei Kreisligen ermitteln die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften in einem Entscheidungsspiel den Aufsteiger. Die Sollzahl darf nicht über- oder unterschritten werden.
3. Beim Fehlen einer Junioren-Kreisklasse ermitteln die Meister der entsprechenden Juniorengruppen den Aufsteiger.

f) Junioren-Kreisklasse

1. Aus der Kreisklasse steigen bis zu vier Mannschaften je Spielgruppe ab.
2. Bei mehreren Kreisklassen ermitteln die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften - eventuell in Entscheidungsspielen - die Aufsteiger.

g) Junioren-Spielgruppen

Bei mehreren Junioren-Spielgruppen ermitteln die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften - eventuell in Entscheidungsspielen - die Aufsteiger.

B. Spielbestimmungen

1. Abschnitt: Der Spielbetrieb

§ 13 Durchführung des Spielbetriebes

- (1) Die technische Durchführung des Spielbetriebes obliegt den zuständigen Spielleitern.
- (2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung
 - a) dem vom Verbands-Jugendausschuss beauftragten Mitglied/ern für den über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetrieb,
 - b) dem vom Bezirks-Jugendleiter beauftragten Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und

- c) dem Kreis-Jugendleiter und den Jugend-Gruppenspielleitern hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen. Der zuständige Kreis-Jugendleiter ist verpflichtet, seinen Spielbetrieb im Kreis zu überwachen.

§ 14 Beschwerdeinstanz

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Die Antwortfunktion des Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
- a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium
- (3) Über Beschwerden gegen Entscheide der Spielklassenkommission gemäß § 12 Absatz 8 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss.

§ 15 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielermangel keine eigene Juniorenmannschaft bilden können. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin die Spielgemeinschaft für die neue Saison an. Bei Genehmigung durch den Kreis-Jugendleiter erhält der Verein eine Bestätigungskarte. Diese gilt nur für das laufende Spieljahr.
- (2) Wechseln Spieler innerhalb einer Spielgemeinschaft zu einem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein, so unterliegen sie den allgemeinen Wechselbestimmungen.
- (3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.
- (4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften.

§ 15 a Junioren-Förder-Gemeinschaften

- (1) Zwei oder mehrere Vereine (Stammvereine) können zum Zweck der Talentförderung die Gründung eines rechtlich eigenständigen Vereins als Junioren-Förder-Gemeinschaft initiieren, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Der Verein muss sich einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine geben und beim Amtsgericht (Vereinsregister) eingetragen werden. In der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein, die jedoch kein Mitglied der Junioren-Förder-Gemeinschaft sein dürfen. Diese Stammvereine können in keiner anderen Junioren-Förder-Gemeinschaft beteiligt sein.

Der Name soll vor der Gründungsversammlung der Junioren-Förder-Gemeinschaft mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.

Vor der Gründungsversammlung ist ein Beratungsgespräch mit einem vom Verbands-Jugendausschuss bestellten BFV-Vertreter durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb der Junioren-Förder-Gemeinschaft beim Bayerischen Fußball-Verband sind:
- a) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss beim Bayerischen Landes-Sportverband aufgenommen sein.
 - b) Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit).
 - d) Protokoll über das Beratungsgespräch nach Absatz 1.
 - e) Protokoll der Gründungsversammlung mit Vereinssatzung.
 - f) Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der jeweiligen Stammvereine, dass deren Entscheidungsgremien mit der Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft als Stammverein einverstanden sind.
 - g) Nachweis eines vom BFV abgenommenen Großspielfeld.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss nach der Anmeldung beim BLSV bis spätestens 15.05. beim BFV (§ 8 Satzung und § 7 Abs. 4 Spielordnung) erfolgen.

- (3) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A- $\bar{7}$, eine D- sowie eine B- oder eine C- Großfeldmannschaft der Junioren melden. Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind nachstehende Ausfallgebühren je Mannschaft zu entrichten:

Jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung	100,00 Euro
Im 1. Folgejahr	200,00 Euro
Im 2. Folgejahr	400,00 Euro

Sollten auch im 3. Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Zulassung der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Die vorgenannten Maßnahmen werden vom Bezirks-Vorsitzenden auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses getroffen.

- (4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften der Altersklasse D- bis G-Junioren (ausgenommen

zweite oder weitere D-Juniorenmannschaften), Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften.

Pro Altersklasse werden zum Spielbetrieb maximal zwei Mannschaften zugelassen.

Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden.

- (5) Bei Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins. Einteilungen in andere Spielklassen können nur gemäß § 12 Absatz 9 erfolgen.
- (6) Ein Sonder-Spielrecht für Herrenmannschaften kann nur für den jeweiligen Stammverein zum Tragen kommen (§ 27 Absatz 4).
- (7) Ein Sonder-Spielrecht für ältere E-Junioren kann für den jeweiligen Stammverein ab dem 1.1. des laufenden Spieljahres zum Tragen kommen. Näheres regeln die Richtlinien für Junioren-Fördergemeinschaften.
- (8) Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende erste Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt ist.
- (9) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft, gilt folgendes:
 - Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den von der Junioren-Förder-Gemeinschaft erspielten Spielklassen verfällt.
 - Die Mannschaften der Stammvereine werden in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.
- (10) Das Ausscheiden eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich.
Die Bestätigung über das Ausscheiden ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins auszustellen, zu unterschreiben und nachweisbar der Junioren-Förder-Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Bestätigung ist bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden.
Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf das Ausscheiden folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen.
Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft.
Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

- (11) Scheidet ein Stammverein aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus, werden die Mannschaften des Stammvereins in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Ausgenommen sind die Mannschaften nach Absatz 8.
- (12) Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. folgendes einzureichen:
- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft und
 - eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereins über den Beitritt zur Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf die Aufnahme folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.

§ 16 Schutzvorschriften

- (1) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Mit Ausnahme der Spielklassen Bundesliga, Regionalliga, Bayernligen und Landesligen der Junioren hat der Betreuer des Platzvereins auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 28 Spielordnung zu übernehmen, wenn auf dem Spielberichtsbogen keine andere Person eingetragen ist. In den genannten Spielklassen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.
- (2) Für Juniorenspieler ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (3) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (4) Das Tragen von Schienbeinschonern ist verbindlich vorgeschrieben.
- (5) Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.
- (6) Juniorenmannschaften dürfen nicht gegen Herrenmannschaften spielen

Es gelten folgende Ausnahmen:

- A-Junioren-Auswahlmannschaften des BFV
- Mannschaften der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest sowie

- Mannschaften der A-Junioren-Bayernliga sowie - Landesligen

dürfen gegen Herrenmannschaften spielen.

Für die vorstehenden Ausnahmen gelten die gesondert erlassenen Richtlinien. Die Verbands-Auswahlmannschaft der älteren B-Junioren darf nach schriftlicher Genehmigung des dafür zuständigen Mitglieds des Verbands-Jugendausschuss bei zwingender Notwendigkeit einzelne Spiele gegen Herrenmannschaften durchführen.

§ 17 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele wie Länder-, Bezirks-, Städte- und Benefizspiele werden vom Verband durchgeführt.
- (2) Vereine dürfen grundsätzlich keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Jugendleiters, bei Beteiligung von Vereinen der Junioren-Bundesligen, -Regional-, Bayern- und Landesligen des Verbands-Jugendleiters.
- (3) Spielabstellungen:
 - a) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes, Bezirks, Kreises und Stützpunktes durch Verwaltungsentscheid gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Rechts- und Verfahrensordnung die vom Verband, Bezirk oder Kreis angeforderten Juniorenspieler abzustellen.
 - b) Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.
 - c) Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.
 - d) Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel/-lehrgang trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er automatisch für die Dauer der Anforderung und einen sich direkt anschließenden Zeitraum von einer Woche, maximal einem weiteren Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel oder DFB-Pokalspiel) gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. Auf die § 65 Absatz 4 und § 75 Absatz 4 Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.
- (4) Bei Abstellung eines Spielers zu Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins über die Absetzung des Spieles. Der Antrag ist spätestens fünf Tage vor dem abzusetzenden Spiel oder unverzüglich nach Erhalt der Anforderung bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.

- (5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel - gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 18 Passzwang

- (1) Für alle Spiele mit Ausnahme der G-Junioren - auch Privatspiele - besteht Passzwang.
- (2) Für Juniorenspieler, für die der Spielerpass vor Beginn nicht vorgelegt werden kann, muss der Jugendleiter bzw. der Betreuer die Identität und die Spielberechtigung des Spielers unterschriftlich auf dem Spielbericht bestätigen.
In den Ligen, in denen der ESB im Einsatz ist, erfolgt die Bestätigung persönlich gegenüber dem Schiedsrichter. In diesen Fällen muss der SR diese Erklärung unter sonstige Vorkommnisse im ESB eintragen.
Der Spielerpass ist in diesen Fällen nach Spielschluss dem Schiedsrichter vorzulegen (s. § 45 Spielordnung).
- (3) Sollten der oder die Spielerpässe nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Jugend-Sportgericht nachzuweisen.
- (4) Weist der Verein die Spielberechtigung innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Kann der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 40 Spielordnung sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (6) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.
Zusätzlich muss der/die Jugendleiter/In bzw. der/die Betreuer/In die Identität des Spielers unterschriftlich auf der Rückseite des Spielberichtes bestätigen.
Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gem. § 27 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 45 Absatz 5 Spielordnung.
- (7) Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass, mit einer auf Antrag des Vereins vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung oder unter Vorlage eines Ausdrucks aus Pass-Online (vgl. Absatz 6) geführt werden.

§ 19 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen:

- (1) Grundsätzlich gilt:
 - a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn die niederklassigere Mannschaft ebenfalls in Konkurrenz spielt.
 - b) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.
 - c) Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal 4 Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.
 - d) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen, Hallenmeisterschaftsspielen oder in Spielen außer Konkurrenz.
 - e) Die Einsatzbeschränkung beträgt maximal zwei aufeinander folgende Spiele der niederklassigeren Mannschaft.
 - f) Eine Sperrfrist ist vorab zu verbüßen.
- (2) Nach einem Einsatz in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler ~~nicht~~ am gleichen Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) und nicht im nächsten Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse mitwirken.
- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ein Zeitraum von mindestens einem Monat, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.
- (4) Hat der Spieler an einem der letzten vier Verbandsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Verbandsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen.
- (5) Die eingeschränkte Spielberechtigung gemäß Absätze 1 bis 4 findet beim Wechsel zwischen höher- und niederklassigeren Jugendmannschaften der gleichen Altersklasse keine Anwendung, wenn die niederklassigere bzw. weitere untere Mannschaft den Status außer Konkurrenz oder außer Wertung hat. Dies gilt auch für Gruppen in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften spielen. In diesen Fällen dürfen bis zu vier Spieler aus der höherklassigeren Mannschaft im nächstfolgenden Spiel der

niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden.

- (6) Im Kleinfeldfußball dürfen jedoch nur maximal zwei Spieler, die in der höherklassigeren bzw. 1. Mannschaft eingesetzt wurden, im nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden.
- (7) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 40 Spielordnung.
- (8) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten abweichend die Bestimmungen des § 28 a DFB-Jugendordnung.

§ 20 Nichtantreten des Schiedsrichters

- (1) Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter nicht, so regelt sich die Übernahme der Spielleitung wie folgt:
 - a) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der keinem der beiden spielenden Vereine angehört.
 - b) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der Mitglied eines der beiden spielenden Vereine ist.
 - c) Geeigneter Sportkamerad, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann.
- (2) Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter bzw. mehrere geeignete Sportkameraden anwesend, müssen sich die Vereine auf einen davon einigen. Die Entscheidung über die Leitung ist vor dem Spiel schriftlich im Spielbericht festzuhalten und von beiden Jugendleitern bzw. -betreuern zu unterschreiben.
- (3) Bei Junioren-Verbandsspielrunden, die durch die Schiedsrichter-Organen nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat der Gastverein das Recht zur Spielleitung. Ein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, hat in jedem Fall Vorrang.
- (4) Fällt das Spiel mangels Einigung auf einen Schiedsrichter aus, ist vom zuständigen Sportgericht eine Spielwertung vorzunehmen.
- (5) Das Spiel wird immer als Verbandsspiel gewertet. Es kann kein Privatspiel vereinbart werden.
- (6) Für die ordnungsgemäße Einsendung des Spielberichts Bogens ist der Platzverein verantwortlich, falls kein geprüfter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

§ 21 Genehmigungs-/Anzeigepflicht von Pokalrunden und -turnieren

- (1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren bedarf einer mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Jugendgruppenspielleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften in einer Altersklasse oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebiets teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren, die über ein Wochenende hinausgehen, mindestens 4 Wochen vorher dem zuständigen Jugendgruppenspielleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.
- (2) Für nationale und internationale Turniere gelten darüber hinaus die DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren.

§ 21 a sonstige Bestimmungen

- (1) Für Spiele von Mannschaften auf Kleinfeld gelten die Bestimmungen der Richtlinien für Kleinfeldfußball.
- (2) Bei jedem Spiel ist ein Spielbericht anzufertigen und dem zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter spätestens am 2. Werktag nach dem Spiel zu übersenden.
- (3) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu vier Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, spätestens unmittelbar nach Spielschluss kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
- (4) Die Trikots der Spieler in aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen.
- (5) Im Monat Juli können Verbandsspiele des alten Spieljahres noch ausgetragen werden. Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein der A-Junioren-Bundesliga bzw. B-Junioren-Bundesliga ist dabei der § 25 Absatz 6 bzw. § 26 zu beachten.
- (6) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter(-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der

Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.

- (7) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV kann aus erzieherischen Gründen ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten ausgesprochen werden. Eine gelb/rote Karte kommt nicht zur Anwendung.
- (8) Am letzten Spieltag müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.
- (9) Bei Spielen auf Großspielfeld ab der Bayernliga bis einschließlich der Bezirksoberliga gilt § 25 Absatz 7 Spielordnung (Technische Zone) entsprechend. Wird ein verkleinertes Spielfeld in ein Großspielfeld eingezeichnet, kommt die Technische Zone nicht zur Anwendung
- (10) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Altersklasse	Ballgröße	Gewicht
U19 A-Junioren	5	420 – 445 gr.
U17 B-Junioren	5	420 – 445 gr.
U15 C-Junioren	5	420 – 445 gr.
U13 D-Junioren	5 Leichtspielball	350 gr.
U11 E-Junioren	5 Leichtspielball	290 gr.
U 9 F-Junioren	5 Leichtspielball	290 gr.
U 7 G-Junioren	4 Leichtspielball	290 gr.

In der Altersklasse der U 13 D-Junioren ist sowohl auf Groß- und Kleinfeld der Leichtspielball zu verwenden.

2. Abschnitt: Spielrecht

§ 22 Spielerpass

- (1) Der Nachweis eines Spielrechts ist mit dem Spielerpass, einem Ausdruck aus Pass-Online (vgl. § 18 Absatz 6) oder mit einer vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung zu führen.
- (2) Der Spielerpass kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Datum sowie die Unterschriften des Spielers, des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.

- (3) Die Beantragung eines Spielerpasses setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus (*Sport-Versicherung*).
- (4) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- (5) In der Altersklasse E-, F- und G ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.

§ 23 Zusatzspielrecht

- (1) Grundsätzlich kann für jeweils maximal 2 Spieler eines Vereins ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Verein nimmt in der Altersklasse des Spielers mit keiner Mannschaft oder Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.

Der aufnehmende Verein nimmt auf Kreis- oder Bezirksebene am Spielbetrieb teil.

- (2) Ein Verein kann in einem Spiel/Turnier maximal 4 Spieler anderer Vereine mit Zusatzspielrecht einsetzen.
- (3) Das zusätzliche Spielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 27 für Herrenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zusatzspielrechts muss der Verein des Spielers beim Bezirks-Jugendleiter stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.
- (5) Das zusätzliche Spielrecht wird von dem vom Bezirks-Jugendausschuss beauftragten Mitglied erteilt und die Genehmigung dem Verein übersandt.
- (6) Ein Zusatzspielrecht kann vom Bezirks-Jugendausschuss für den Fall widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 23 a Zweitspielrecht

- (1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrennt lebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorenmannschaft maximal auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).

- (2) Das Zweitspielrecht kann nur in der Altersklasse des Spielers erteilt werden, der dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört. Die Regelungen des § 27 Jugendordnung zum Sonderspielrecht in Herren- und Frauenmannschaften kommen für das Zweitspielrecht nicht zur Anwendung.
- (3) Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind
 - die Einverständniserklärung des Stammvereins und
 - die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
 und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.
- (5) Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
- (6) Ein Einsatz des Spielers in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.
- (7) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des zum Zeitpunkt der Erteilung bestehenden Erstspielrechts ab.
- (8) Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- (9) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.

§ 24 Gastspielerlaubnis für Privatspiele

- (1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Privatspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.
 - d) der Antrag ist spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei der in Abs. 5 genannten Person einzureichen.
- (2) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes mit vorzulegen.

- (3) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens fünf Spieler, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spieler beantragt werden.
- (5) Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:
 - a) der Bundesligen/Regionalliga vom Verbands-Jugendleiter,
 - b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,
- (6) Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorzulegen.

§ 25 Vereinswechsel und Wartezeit

Beim Vereinswechsel von Junioren mit Ausnahme der Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges gelten neben analoger Anwendung der §§ 42 mit 53 Spielordnung für das zu beachtende Verfahren nachstehende Bestimmungen. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung. Für Privatspiele ist der Spieler ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen spielberechtigt. Im Übrigen sind die Bestimmungen nach §§ 47, 48 Spielordnung genauestens zu beachten.

- (1)
 - a) Die Wartezeit für Verbandsspiele beträgt drei Monate. In den Altersklassen jüngere A- bis D-Junioren werden bei Nichtzustimmung die Monate Dezember, Januar und Februar auf die Wartezeit nicht angerechnet.
 - b) Wechselt ein Spieler zum 15.7. eines Jahres (Abmeldung bis zum 15.7. und Eingang des Passantrages bis zum 30.09. eines Jahres) mit Zustimmung seines Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 1.8. erteilt.
Für A-Junioren, die gemäß § 27 das Spielrecht für die Herrenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 1.7. in den Verbandsspielen der Herrenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 45 Spielordnung.
 - c) Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen.
 - d) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E zum 15.7. eines Jahres, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Die Wartezeit richtet sich bei diesen Juniorenaltersklassen nach § 25 Absatz 1 b.

- (2) Das Spielrecht kann ein A-Junior für den neuen Verein nur erhalten, wenn dieser mit einer Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft an Verbandsspielen in dieser Altersklasse im laufenden Spieljahr teilnimmt.
In der Zeit vom 1.5. bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine A-Juniorenmannschaft bzw. Spielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse für das neue Spieljahr gemeldet hat.
Die Beurteilung, in welcher der vorstehend genannten Zeiträume (1.5. bis 15.7. oder 16.7. bis 30.4.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Vereinswechselantrags beim BFV.
Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer A-Juniorenmannschaft (Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn A-Junioren zu ihrem ursprünglichen Stammverein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller die Dauer des Spielrechts in den Altersklassen C oder B nachzuweisen und zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- (3)
- a) Junioren, die in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres an DFB-, Regional-, Landes-, Bezirks- oder Kreisauswahlspielen oder -lehrgängen teilgenommen haben, können im laufenden Spieljahr nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln.
 - b) Wird vom abgebenden Verein die Freigabe verweigert, muss auf dem Spielerpass mit genauem Datum ausdrücklich vermerkt werden, dass der Spieler Auswahlspieler ist.
 - c) Ist die Freigabe vor dem 1. Mai eines Spieljahres verweigert worden, wird bei einem Vereinswechsel zum 15. Juli das Spielrecht zum 1. August erteilt. Wird nach dem 1. Mai eines Spieljahres eine Freigabeverweigerung vom abgebenden Verein ausgesprochen und diese zum 15. Juli wiederholt, wird das Spielrecht nach drei Monaten, gerechnet vom Datum der ersten Freigabeverweigerung an, erteilt.
- (4)
- a) Bei Abmeldung von Junioren bis zum 15. Juli und Eingang des Passantrages bis zum 30. September eines Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorenaltersklassen von der jüngeren A bis einschließlich der D-Junioren.
 - b) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren- Jahrgang an, gilt § 49 Spielordnung.

- c) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre bei Junioren) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 1.Mai vollzogen wird, gilt § 49 Absatz 3 Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere Junioren und Junioren	A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500		€ 1.500	€ 200
2. Bundesliga	€ 1.500		€ 1.000	€ 150
3. Liga	€ 1.250		€ 750	€ 125
Regionalliga Bayern	€ 1.000		€ 500	€ 100
Bayernliga	€ 750		€ 400	€ 50
Landesliga	€ 500		€ 300	€ 50
Bezirksliga	€ 400		€ 200	€ 50
Kreisliga	€ 300		€ 150	€ 50
Kreisklasse	€ 200		€ 100	€ 25
A-Klasse	€ 100		€ 50	€ 25
ab B-Klasse	€ 50		€ 25	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

- d) Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers durch einen höherklassigen Verein, kann der BFV einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen. Bei Junioren-FörderGemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

(5) Die Wartezeit entfällt in folgenden Fällen:

- a) Wenn Juniorenspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben, wird sofortige Spielerlaubnis erteilt (ausgenommen Auswahlspieler). Entsprechende(r) Nachweis(e) ist (sind) zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Ein späterer Nachweis wird nicht anerkannt.
- b) Bei nachgewiesenem Umzug (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft) wird das sofortige Spielrecht erteilt (ausgenommen Auswahlspieler). Dabei muss der neue Verein dem

neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.

- c) Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat. Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.
Bei A-Junioren, wenn der Verein in diesen Altersklassen mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder sie zurückzieht. Die Wartezeit entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war.
- d) Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielerlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- e) Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum 15. Juli zu einem dritten Verein wechselt.
- f) Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 2 Absatz 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufens einer Wartezeit aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- g) Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums oder seiner Wehrpflicht zu einem ortsansässigen Verein wechselt.
- h) Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beendigung seiner Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt.
- i) Wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.
- j) Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zug staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

(6)

- a) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem

Wettbewerb ab, gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Jugendgruppenspielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

- b) Nimmt ein Spieler der anderen Altersklassen mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 15. Juli teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 15. Juli als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Jugendgruppenspielleiters zusammen mit den Vereinswechsel-Unterlagen.
- (7) Für einen internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem internationalen oder zu bzw. von einem anderen Landesverband des DFB erfolgten Vereinswechsel gilt der § 21 DFB-Spielordnung i.V.m. §§ 3 ff. DFB-Jugendordnung sowie den „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“.
- (8) Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder wenn zumindest der Antrag auf Spielerlaubnis und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.
- (9) In begründeten Fällen kann der Verbands-Präsident, bzw. der VJL die Wartezeit vom jüngeren A- bis zum G-Junioren-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

§ 26 Junioren-Bundesligen

- (1) Für den Vereinswechsel von A- und B- Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 42 und 53 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 49 Absatz 3 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 25 Absatz 4 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 DFB-Jugendordnung und die "Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind" des DFB.
- (3) Spieler der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften Gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 27 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) A-Junioren des älteren Jahrgangs (unabhängig vom Alter) sowie Junioren des jüngeren Jahrgangs mit vollendetem 18. Lebensjahr können ab 1. Juli des laufenden Spieljahres in allen Herrenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren ihres Vereins. § 8 Absatz 4 und § 27 Absätze 6 und 7 sind dabei genauestens zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften. Voraussetzungen hierfür sind:
 - a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,
 - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,
 - c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs in Ausnahmefällen unabhängig vom Alter mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses eine zusätzliche Spielerlaubnis für die erste Amateurmansschaft seines Vereins erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der Bayernliga angehört. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann nur erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der Bayernliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer aktuellen Auswahl des DFB, einer BFV-Auswahl oder einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-Jugendordnung besitzen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 23 Absatz 3 e DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung für Spieler nach Absatz 2 erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in den Spielerpass des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragendem vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateurmansschaft.
- (4) Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den im Spielerpass eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 7 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Jugendleiters der Verbands-Jugendleiter für einzelne Spieler Ausnahmen vom § 25 Absatz 2 zulassen.
- (6) Wegen des Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften können Verbandsspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden. Die

Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Verbandsspiel (§ 6 Absatz 2) eingesetzt werden. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler zur Anwendung.

- (7) Wird ein Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die Juniorenmannschaft sogar zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht nach Absatz 1, 2 und 4 vom Verbands-Jugendausschuss widerrufen werden.
- (8) Bei Lizenzvereinen und Vereinen der 2. Bundesliga ist der § 6 Nr. 2 DFB-Jugend-Ordnung zu beachten.

§ 28 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen und der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1. 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

§ 29 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung in Juniorenangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorenspielbetrieb gleichzeitig Junioren und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.
- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Junioren-Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht der Bayernliga. Dies gilt auch für die Spiele gegen Herrenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.

- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig.

3. Abschnitt: Spielabrechnungen

§ 30 Platzverein

- (1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- (2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 27 Absatz 4 Spielordnung das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 31 Spielabrechnung für Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele

- (1) Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 15 Absatz 4 Spielordnung vom Spielleiter bestimmten Verein. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen geteilt.
- (2) Wird in beiderseitigem Einvernehmen keine Platzkassierung vorgenommen, so trägt der Heimverein die Kosten für den Platzaufbau sowie die Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und der Gastverein die angefallenen Fahrtkosten. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, werden die Kosten für Platzaufbau sowie die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zwischen den beiden Spielpartnern aufgeteilt. Eine Spielabrechnung findet dann nicht mehr statt.
- (3) Bei der Spielabrechnung können die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
- Die für den abrechnenden Verein gültige abzuführende Mehrwertsteuer.
 - 10 % Platzmiete der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 35 €.
 - Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
 - Tatsächliche Fahrtkosten für in Anspruch genommene Verkehrsmittel der reisenden Mannschaft, höchstens jedoch für 18 Personen bzw. 6 Pkw (Abrechnung entsprechend Absatz 4).
- (4) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,25 € je Kilometer in Ansatz gebracht werden.
- (5) Alle Zuschauer der beteiligten Vereine müssen - außer bei Wiederholungsspielen - den vollen Eintrittspreis bezahlen.
- (6) Soweit ein Juniorenpokal finanziell gesponsert wird, sind die jeweils ausgelobten Zuwendungen mit Ausnahme der Preisgelder zum Ausgleich der eigenen Ausgaben in die Spielabrechnung einzubringen.
- (7) Die Spielabrechnung ist unmittelbar nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben sowie dem zuständigen Spielleiter mitzuteilen.

- (8) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 32 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
- (2) Der Platzinhaber erhält 10 Prozent der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch € 35 als Platzmiete.